

Zusammenfassung der Sitzungsergebnisse der Sitzung der Versammlung vom 22. Februar 2018 - Öffentliche Sitzung -

TOP 1 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 29.11.2017

Das Protokoll wird genehmigt.

TOP 2 Bericht des Direktors

- Der zweijährige DAB+-Modellversuchs in Niedersachsen hat gezeigt, dass eine lokale Auseinanderschaltung grundsätzlich möglich ist und diese keinen Einfluss auf den Empfang globaler Dienste hat. Allerdings müssen Abstriche bei der Übertragungseffizienz hingenommen werden; so ist kein stabiler Empfang der lokalen Informationen in den Interferenzzonen zwischen zwei Sendern gegeben. Die NLM erwägt nun, einen regulären Plattformbetrieb in der Region Braunschweig-Wolfsburg auszuschreiben.
- Die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) wird am 26.02.2018 ihren 21. Bericht herausgeben und - wie bereits in ihrem letzten Bericht - fordern, dass Bund und Länder im Frühjahr 2019 über die Zukunft von DAB+ und UKW entscheiden. Die dafür notwendige Durchdringung des Marktes mit DAB-Geräten von 25 % ist angesichts der Ergebnisse des Digitalisierungsberichts, der im September 2017 nur bei 15,1 % der Haushalte die Nutzung von DAB+-Geräten feststellte, wenig wahrscheinlich. Die NLM geht daher von einer Parallelausstrahlung noch über einen längeren Zeitraum aus.
- Im Rahmen des analog-digitalen Umstiegs bei der Kabelverbreitung hat Vodafone, größter Kabelnetzbetreiber in Niedersachsen, jetzt mitgeteilt, dass bereits im August 2018 drei Regionen in Niedersachsen vom digitalen Umstieg betroffen sind und zwar am 07.08. Umland Bremen, am 08.08. Umland Bremerhaven und am 29.08.2018 Braunschweig. Für die notwendige Öffentlichkeitsarbeit haben öffentlich-rechtlicher Rundfunk, Landesmedienanstalten und Kabelnetzbetreiber ein Projektbüro eingerichtet. Für die Verbraucher ist damit auch eine neue Belegung im Kabelnetz verbunden, d. h. für alle Geräte ist ein Sendersuchlauf erforderlich.

TOP 3 Drittsendezeitenverfahren RTL - Auswahlentscheidung.

Die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) hat in ihrer Sitzung am 9. Januar 2018 das Benehmen in Bezug auf die vom Programmausschuss in Aussicht genommene Auswahl der vier Drittsendezeitschienen im Programm von RTL hergestellt. Aus Sicht der KEK bestehen gegen die geplante Auswahlentscheidung keine Bedenken im Hinblick auf die Sicherung der Meinungsvielfalt. Damit sind die Voraussetzungen für eine Beschlussfassung in der Versammlung gegeben.

1. Die Versammlung wählt einvernehmlich mit der RTL Television GmbH für die 1. Sendezeitschiene einstimmig die sagamedia film- und fernsehproduktions GmbH als Veranstalterin von Sendezeit für unabhängige Dritte im Programm RTL nach § 31 Abs. 4 Satz 3 RStV aus.

2. Die Versammlung wählt einvernehmlich mit der RTL Television GmbH für die 2. Sendezeitschiene einstimmig die dctp Entwicklungsgesellschaft für TV Programm mbH als Veranstalterin von Sendezeit für unabhängige Dritte im Programm RTL nach § 31 Abs. 4 Satz 3 RStV aus.

3. Die Versammlung wählt einvernehmlich mit der RTL Television GmbH für die 3. Sendezeitschiene bei 6 Enthaltungen mehrheitlich die solisTV Film- und Fernsehproduktionen GmbH als Veranstalterin von Sendezeit für unabhängige Dritte im Programm RTL nach § 31 Abs. 4 Satz 3 RStV aus.

4. Die Versammlung wählt einvernehmlich mit der RTL Television GmbH für die 4. Sendezeitschiene einstimmig die Arriba Media GmbH als Veranstalterin von Sendezeit für unabhängige Dritte im Programm RTL nach § 31 Abs. 4 Satz 3 RStV aus.

Die ausgewählten Produktionsfirmen können jetzt mit RTL Television die entsprechenden Verträge schließen. Nach erneuter Benehmensherstellung mit der KEK plant die Versammlung die Lizenzierung der Drittsendezeiten.

**TOP 4 Zuweisung einer UKW-Übertragungskapazität im Bereich Bad
 Rothenfelde**

Einziges Bewerber für die ausgeschriebene Frequenz ist die teutoRADIO Osnabrück GmbH, die ihr Sendegebiet vergrößern möchte.

Die Versammlung beschließt einstimmig, der teutoRADIO Osnabrück GmbH eine UKW-Übertragungskapazität im Bereich Rothenfelde für eine tägliche 24-stündige Nutzung zuzuweisen.

TOP 5 Beteiligungsveränderung bei der Funk und Fernsehen Norddeutschland GmbH & Co.KG

Die Versammlung bestätigt die rundfunkrechtliche Unbedenklichkeit der angezeigten Veränderungsbeteiligung bei der Funk und Fernsehen Norddeutschland GmbH & Co. KG nach § 8 Abs. 5 Satz 3 des NMedienG.